

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 58/08 B

L 6 SB 42/07 (Sächsisches LSG)
S 4 SB 8/07 (SG Dresden)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Freistaat Sachsen,
vertreten durch das Sächsische Landesamt für Familie und Soziales,
- Landesversorgungsamt -,
Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Mai 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 12. März 2008 Prozesskosten-
hilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 12.3.2008 (zugestellt am 25.3.2008) hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 4.9.2007 als unzulässig verworfen. Hiergegen hat die Klägerin zunächst mit Schreiben an das LSG vom 26.3.2008 "Einspruch" eingelegt und einen "anwaltlichen Rechtsbeistand" beantragt. Nachdem die Klägerin vom LSG mit Schreiben vom 28.3.2008 darauf hingewiesen worden ist, dass sie beim Bundessozialgericht (BSG) Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beordnung eines Rechtsanwalts beantragen könne, hat sie mit einem per Telefax am 24.10.2008 beim BSG eingegangenen Schreiben vom gleichen Tag Antrag auf "Zulassung der Revision" und "auf Beordnung eines Sozialanwalts" gestellt. Eine "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" hatte die Klägerin - entgegen der Rechtsmittelbelehrung im angegriffenen Urteil - weder dem Schreiben vom 26.3.2008 noch dem Schreiben vom 24.10.2008 beigelegt.
- 2 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 3 Gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall.
- 4 Die beabsichtigte Nichtzulassungsbeschwerde hätte schon deshalb keinen Erfolg, weil die Klägerin - entgegen der Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Urteil - die dem Antrag auf Prozesskostenhilfe beizufügende "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" auf dem dafür vorgeschriebenen Vordruck (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und Abs 4 ZPO) nicht bis zum Ablauf der Beschwerdefrist von einem Monat nach Zustellung des Urteils (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) eingereicht hat. Damit hat sie nicht alles ihr Zumutbare getan, um trotz ihres (hier zu unterstellenden) Unvermögens, einen Rechtsanwalt zu bezahlen, die Beschwerdefrist zu wahren. Ihr könnte deshalb nach Einlegung einer formgültigen Nichtzulassungsbeschwerde durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist (§ 67 Abs 1 SGG) gewährt werden (*hierzu schon BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und Nr 3; aus der jüngeren Rechtsprechung etwa BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 6 RdNr 3, 5*).
- 5 Da der Klägerin keine Prozesskostenhilfe zu bewilligen ist, kann sie auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 6 Die von der Klägerin persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten ist (*vgl § 73 Abs 4 SGG*).



- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)